

St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 37

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-251113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten vielfach genannt, aber leuchtender und wohl auch reiner als dort auf der Arena gegenseitiger Irrungen, steht er in den Herzen vieler Hausfrauen und Erzieherinnen, die trefflich aus ihrer einst so vielbesuchten Anstalt in Fertigkeiten und Genie hervorgingen. Frau Niederer, ohne Zweifel die begabteste, gründlichste, geistigtiefste Schülerin des großen Pädagogen — stetsfort im erfrischenden Klima ächter Bildung lebend — fand nach dem Tode ihres Bruders für ihr Alter jenes sichere und freundliche Asyl, welches ein gemüthreiches und überlegenes Streben sich frühzeitig in dankbare Herzen baut.“

Glarus. Edles Beispiel. Die Glarner gehen allen andern Schweizern mit schönen Vermächtnissen voran; unterläßt es der Erblasser, so treten oft die Erben in die Lücke. So haben die Erben des verstorbenen Kirchenvogts Heußi in Mühlehorn 10,000 Franken zu Schul- und Armenzwecken vergabt.

St. Gallen. Flawyl. Zur Nachahmung. Sonntag den 26. Juli hat die evangelische Schulgenossenschaft daselbst den Gehalt ihrer zwei Primarlehrer ansehnlich erhöht, indem sie den des Oberlehrers um 300, den des Unterlehrers um 200 Fr. verbesserte. Der Oberlehrer bezieht nun einen jährlichen Gehalt von Fr. 1000, der Unterlehrer einen solchen von Fr. 800.

Wöchte es auch den katholischen Schulgenossen daselbst recht bald gelingen den Gehalt ihres schwach, nur mit 481 Fr. besoldeten Lehrers zu verbessern.

Graubünden. Bericht. In Folge eines erziehungsräthlichen Beschlusses sollen die beiden Kantonschulkonvikte auf nächsten Schulkursus vereinigt und der Leitung des dormaligen katholischen Moderators übergeben werden.

Räthsellösung vom Juli.

Ueber das Juli-Preisräthsel sind 17 richtige Lösungen in dem Worte „Unschuld“ eingegangen; von folgenden in poetischer Form: Herr F. B. Wyß, Lehrer in Zuchwyl (Solothurn); Hr. Ad. Probst, Lehrer in Schloßwyl (Bern); Hr. J. A. Ketz, Lehrer in Flawyl (St. Gallen); Hr. J. Imfeld, Pfarrer in Hägglingen (Aargau); Hr. C. Blaser, Lehrer in Laupen (Bern) und Friedrich Costeli, Lehrer in Flamatt (Freiburg.) Die ausgesetzten 7 Preise fielen durchs Loos an die Herren:

Bucher, Lehrer in Altbüren (Luzern).

Fäßler, Lehrer in Goldbach bei Rorschach (St. Gallen.)

Breit, Lehrer in Netligen (Bern).

Costeli, Lehrer in Flamatt (Freiburg).

Amstler, Oberlehrer in Billmachern (Aargau).

☞ Das August-Räthsel kommt in nächster Nummer.

Anzeigen.

Preisauschreibung.

Wie bekannt, hat der im Herbst des vorigen Jahres zu Paris verstorbene Hr. Jakob Rudolf Schnell von Burgdorf durch letzte Willensverordnung den größten Theil seines bedeutenden Vermögens dem Kanton Bern vergabt, unter der Bedingung, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierung gut verwaltet und der jährliche Ertrag ausschließlich auf die Erziehung armer Mädchen verwendet werde. — Die nähern Bestimmungen des Testaments lauten wie folgt: „Es sollen eine oder mehrere Erziehungsanstalten errichtet werden, in welchen in der Folge wenigstens hundert Mädchen aus allen Theilen des Kantons ein gutes Unterkommen,